

Mitgliederbeitragsreglement für die Erwachsenenabteilungen

1. Allgemeines

Dieses Reglement gilt ergänzend zu den Vereinsstatuten und regelt die Mitgliederbeitragspflicht für aktive Turnende aus den Erwachsenenabteilungen des Turn- und Sportvereins Bonstetten (TSV Bonstetten).

Zum Erwachsenenturnbereich gehören folgende Abteilungen: «Aerobic/Step-Aerobic», «Fitnesstrends und Spiele», «Lady-Fit» und «Fit im Alter». Mitglieder der Aktiv-Sektion sind ab 21 Jahren diesem Reglement unterstellt, vorher gilt für sie das Mitgliederbeitragsreglement für die Jugendabteilungen.

1. Eintritt

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.

Der Eintritt in den Turnbetrieb kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied jedoch erst nach der offiziellen Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.

Interessierte dürfen unentgeltlich und unverbindlich zwei Probelektionen besuchen. Wer sich nach dieser Probezeit entschliesst, in einer der Erwachsenenabteilungen mitzuturnen, füllt das entsprechende Eintrittsformular (abrufbar auf der Homepage) aus und gibt es der Abteilungsleitung ab.

2. Beitragspflicht und obligatorische Helfereinsätze

Beitragspflichtige Mitglieder des TSV Bonstetten sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu begleichen und die obligatorischen Helfereinsätze zu leisten.

2.1. Mitgliederbeiträge Erwachsenenturnen

Die Beitragspflicht beginnt mit der schriftlichen, unterschriebenen Anmeldung. Es gelten die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge:

Erwachsene (aktiv turnend)	CHF 200.– pro Jahr
Erwachsene (aktiv turnend) erhöht*	CHF 300.– pro Jahr
* Aktiv turnende Mitglieder die sich von vereinsmässigen Verpflichtungen (d.h. Helfereinsätzen, vgl. Punkt 2.2.) entbinden möchten.	

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder des TSV Bonstetten
- Vorstandsmitglieder
- Leiter/-innen, welche 10 oder mehr Leitereinsätze im Jahr leisten

Passivmitglieder können bis zu fünf Turnstunden im Jahr besuchen, ohne den Mitgliederbeitrag für aktive Turnende bezahlen zu müssen.

Während des Vereinsjahres hinzukommende Turnende bezahlen den Mitgliederbeitrag anteilmässig, und zwar gemäss folgendem Schema:

Eintritt von	Bis	Mitgliederbeitrag
Januar	Frühlingsferien	CHF 200.–
Frühlingsferien	Sommerferien	CHF 150.–
Sommerferien	Herbstferien	CHF 125.–
Herbstferien	Weihnachtsferien	CHF 75.–

2.2. Obligatorische Helfereinsätze

Zusätzlich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichten sich die aktiv turnenden Mitglieder, zwei Helfereinsätze pro Vereinsjahr zu leisten.

Möglichkeiten für Helfereinsätze sind zum Beispiel:

- Helfereinsätze an vereinseigenen Anlässen
- Tätigkeit im Organisationskomitee solcher Anlässe
- Begleitung von Jugendabteilungen an Wettkämpfen
- Schiedsrichter- oder Wertungsrichtereinsätze an Wettkämpfen
- Hilfsleitereinsätze an J&S Kids-Abenden
- Hilfsleitereinsätze im Erwachsenen- oder im Jugendturnbereich
- Vermittlung von Sponsoren
- Einsätze als Revisor/-in*, Materialwart/-in*, Fahnenträger/-in*, Fotograf/-in, usw.

* Diese Amtsträger müssen durch die Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand entscheidet darüber, was als einfachen oder doppelten Helfereinsatz gilt. Kuchen backen gilt nicht als Helfereinsatz. Die Mitglieder sollten pro Jahr zwei Kuchen für Vereinsanlässe liefern.

Von der Helfereinsatzpflicht befreit sind:

- Beitragsbefreite Mitglieder (vgl. Punkt 2.1)
- Mitglieder der «Fit im Alter»-Abteilung
- Mitglieder, die sich am Anfang des Vereinsjahres für den erhöhten Mitgliederbeitrag entscheiden (vgl. Punkt 2.1.) und dies der Kassierin rechtzeitig, d.h. vor dem Rechnungsversand, mitteilen. Ohne anderweitige Mitteilung durch das Mitglied gilt der erhöhte Mitgliederbeitrag auch für die nachfolgenden Jahre.

Freiwillige Helfereinsätze sind natürlich willkommen.

Die Liste der Anlässe, an welchen Helfereinsätze geleistet werden können, wird Anfang Jahr mit dem Jahresprogramm bekanntgegeben und auf der Homepage publiziert. Änderungen und Ergänzungen unter dem Jahr bleiben vorbehalten. Die jeweiligen Einsatzpläne werden per E-Mail geschickt und/oder auf der Homepage aufgeschaltet.

Ende Jahr wird vom Vorstand oder einer vom ihm beauftragten Person kontrolliert, ob das Mitglied im Vereinsjahr die obligatorischen Helfereinsätze geleistet hat. Werden die nötigen Helfereinsätze im Vereinsjahr nicht geleistet, wird eine Gebühr von **CHF 100.–** pro nicht geleisteten Einsatz in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen (z.B. bei Eintritt unter dem Jahr, Krankheit/Unfall, usw.) befindet der Vorstand.

3. Beitragsermässigung

Gemäss Statuten ist der Verein nicht verpflichtet, bereits geleistete Jahresbeiträge zurück zu erstatten. Im Einzelfall obliegt es dem Vorstand, in Absprache mit der Kassierin, bei besonderen Umständen über Ausnahmen zu befinden.

4. Austritt

Austritte (oder Übertritte zu den Passivmitgliedern) können jederzeit erfolgen und sind schriftlich dem/der Abteilungsleiter/-in, der Verantwortlichen Erwachsenenturnbereich oder der Kassierin mitzuteilen (Kontakt Daten auf der Homepage verfügbar).

5. Zahlungskonditionen

Für bestehende Vereinsmitglieder gilt der volle Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr von Januar bis Dezember (Kalenderjahr) als geschuldet. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Einzahlung kann der Verein für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 30.– erheben.

Falls der Mitgliederbeitrag nach der ersten Mahnfrist nicht fristgerecht einbezahlt wird, wird das Mitglied vom Trainingsbetrieb suspendiert. Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.

6. Einverständnis Freigabe Personendaten / Bildveröffentlichung

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags wird akzeptiert, dass die Personendaten des entsprechenden Mitgliedes in der vereinseigenen Mitgliederdatenbank und in der Datenbank des STV (Schweizerischer Turnverband) erfasst werden.

Zudem stimmt das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags einer Bildveröffentlichung von Personenaufnahmen (Abteilungsfotos, Szenen Training und Anlässe) zu. Diese Bilder werden für die Homepage des Vereins und öffentliche Publikationen (z.B. KoBo, Inserate im Anzeiger) verwendet.

Eine Weitergabe von Fotos und persönlichen Daten zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

7. Kommunikation

Der TSV Bonstetten kommuniziert grundsätzlich per E-Mail mit seinen Mitgliedern. Rechnungen, die Einladung zur Generalversammlung sowie weitere wichtige Informationen (u.a. zu Anlässen und Helfereinsätzen) werden per E-Mail verschickt.

Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse, werden Rechnungen und die Einladung zur Generalversammlung auf dem Postweg geschickt. Es ist dann Aufgabe des betroffenen Mitglieds, sich andere wichtige Informationen über den TSV Bonstetten (u.a. zu Anlässen und Helfereinsätzen) selber einzuholen (z.B. über die Abteilungs- oder Vereinsleitung bzw. die Homepage).

Weitere Informationen sind unter **www.tsv-bonstetten.ch** verfügbar.

Dieses Reglement tritt am 1.1.2020 in Kraft.